

§. 5.

Kirchenregiment.

Der König, gegenwärtig die in Evangelicis beauftragten Staatsminister, üben nur die Reservatrechte der Kirchengewalt unmittelbar selbst aus, im Uebrigen haben sie das Kirchenregiment durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und durch ein Collegium (Oberconsistorium) zu führen, das aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist.

(Motiven sind zu diesem Paragraphen nicht gegeben. — Deputationsbericht. s. Mittheil. I. K. p. 254—256.)

Die Deputation beantragt daher den Ausfall der Worte: „durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und“.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über den soeben vorgetragenen §. 5 das Wort ergreifen will? — Wenn dies nicht der Fall ist, so frage ich, ob die Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die Worte in §. 5, welche sich auf Zeile 3 befinden: „welche durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts und“ in Wegfall bringen will? — Geschieht gegen 2 Stimmen.

Ich frage nun, ob die Kammer diesen Paragraphen dieser Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es folgt nun §. 84 „Geschäftskreis des Oberconsistoriums“. Ich erlaube mir bei diesem §. 84 und bei den §§. 86 und 87, da dieselben sehr lang sind, die Bitte auszusprechen, daß die geehrte Kammer und die hohe Staatsregierung gestatten wollen, daß von der Vorlesung dieser Paragraphen abgesehen werde. Indesß wird es nöthig sein, die Motiven vorzulesen, wo welche vorkommen.

Präsident v. Schönfels: Ich würde zunächst die Staatsregierung zu fragen haben, ob sie damit einverstanden ist?

Staatsminister v. Falkenstein: Ich bin vollkommen damit einverstanden.

Präsident v. Schönfels: Insofern auch die Kammer keinen Einwand gegen den Vorschlag des Herrn Referenten erhebt, so würde ich annehmen, daß die Kammer von der Vorlesung der Paragraphen absehen will.

Der nicht zu Vortrag gelangte §. 84 lautet:

§. 84.

Geschäftskreis des Oberconsistoriums.

Der Geschäftskreis des Oberconsistoriums umfaßt folgende Sachen:

- 1) die Vertretung der Rechte und Interessen der evangelisch-lutherischen Landeskirche in allen Angelegenheiten der Staatsgewalt und anderen Confessionen gegenüber;

- 2) die Aufrechthaltung der Kirchenverfassung und der Kirchenordnungen; die Sorge für die Fortbildung derselben.

Es hat daher kirchliche Gesetze bei den in Evangelicis beauftragten Staatsministern zu beantragen und die innere Angelegenheiten betreffenden vorzubereiten.

Alle Dispensationen von kirchlichen Gesetzen in Ehesachen und in solchen, welche den Gottesdienst und das geistliche Amt betreffen, sind bei dem Oberconsistorium zu suchen und von demselben — beziehentlich nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister §. 87 Nr. 5d — zu ertheilen;

- 3) die Anstellung allgemeiner Kirchenvisitationen (§. 87 Nr. 5i);
- 4) die Glaubenslehre und die Entscheidung in allen rein geistlichen Sachen;
- 5) die Form und Feier des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtsverrichtungen;
- 6) die Anordnung von allgemeinen Fest- oder Bußtagen (§. 87 Nr. 5e) und die Bestimmung sowohl der Texte für die an solchen Tagen zu haltenden Predigten, als der am Altar zu verlesenden Bibelabschnitte;
- 7) die Genehmigung neuer gottesdienstlicher Einrichtungen in einzelnen Kirchengemeinden;
- 8) die Abschaffung im Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden, Gesangbücher, Katechismen u. s. w. (§. 87 Nr. 5a);
- 9) die Sorge für die Bildung tüchtiger Geistlicher.

In dieser Beziehung ist dasselbe von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts über alle den Studienplan der Theologen auf der Landesuniversität betreffenden Anordnungen, über die Wahl der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Theologie, über den halbjährigen Katalog der theologischen Vorlesungen an der Landesuniversität u. s. w. mit seinem Gutachten zu hören.

Die Commission, welche die erste Prüfung der Theologen nach deren Abgange von der Universität abzuhalten hat, wird nach seinen Vorschlägen zusammengesetzt. Ein von ihm aus seiner Mitte abgeordneter Commissar hat darin den Vorsitz zu führen und bei Stimmengleichheit die Entscheidung.

Es hält die Wahlfähigkeitsprüfungen und sorgt für die Fortbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, beaufsichtigt die Candidatenvereine, Predigercollegien und andere theologische Fortbildungsvereine und stellt die Colloquia mit den Superintendenten, die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Geistlichen an.

Das Oberconsistorium leitet auch die Anstellungs- und Beförderungsprüfungen der Lehrer für Elementar- und Bürgerschulen, indem eines seiner Mitglieder in der von dem Ministerium des Cultus aus Sachverständigen vom Schullehrerstande niedersetzenden Prüfungscommission den Vorsitz führt;

- 10) die gutachtliche Aeußerung über die Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen;